

Vertrag über die Errichtung des Stiftungsfonds Lebenswertes Wendlingen am Neckar

zwischen der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

„Johannes-Ziegler-Stiftung“

Pfrunger Straße 2
88271 Wilhelmsdorf
vertreten durch ihren Vorstand

- nachfolgend **„Stiftung“**

Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie

Pfrunger Straße 2
88271 Wilhelmsdorf
vertreten durch den Kaufmännischen Vorstand Markus Lauxmann

Stadt Wendlingen am Neckar

Am Marktplatz 2
73240 Wendlingen am Neckar
vertreten durch Bürgermeister Steffen Weigel

- nachfolgend **„Stiftende“**

- nachfolgend gemeinsam die **„Vertragspartner“**

Präambel

Der Stiftungsfonds Lebenswertes Wendlingen am Neckar wurde auf Initiative der Die Zieglerschen e.V. und der Stadt Wendlingen am Neckar gegründet, um die Integration aller Bevölkerungsgruppen in Wendlingen am Neckar zu unterstützen und den Zusammenhalt zu stärken. Die Kräfte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen im Sozialraum werden zur Förderung einer lebendigen Nachbarschaft gebündelt. Dem Erhalt und dem Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

§ 1 Errichtung eines Stifterfonds

Dieser Vertrag dient der Errichtung eines Stifterfonds mit dem Namen

Stiftungsfonds Lebenswertes Wendlingen am Neckar

auf dem Fundament der Stiftung. Hierzu übertragen die Stiftenden im Wege einer Zustiftung die in diesem Vertrag bezeichneten Vermögensgegenstände auf die Stiftung. Sie sollen in Zukunft für die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung für Menschen insbesondere in Wendlingen am Neckar genutzt werden.

Die Stiftung darf hierzu den Namen Stiftungsfonds Lebenswertes Wendlingen am Neckar in den hauseigenen Medien bspw. Jahresbericht verwenden.

§ 2 Vermögensübertragung

1. Der Stifter (Die Zieglerschen e.V.) stiftet zur Errichtung einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 Euro zu. Die Zustiftung erfolgt wirtschaftlich am Tag der Errichtung des Stiftungsfonds.
2. Der Stifter (Stadt Wendlingen am Neckar) stiftet zur Errichtung einen Geldbetrag in Höhe von 5.000 Euro zu. Die Zustiftung erfolgt wirtschaftlich am Tag der Errichtung des Stiftungsfonds.
3. Es besteht die Möglichkeit, mit Zuwendungen der Stiftenden und von Dritten – Zustiftungen oder Spenden – zu Lebzeiten oder von Todeswegen den Stifterfonds aufzustocken.
4. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Stiftenden den Stiftungsfonds mit verbrauchbarem Vermögen (sonstiges Vermögen) aufstocken.

§ 3 Erhalt und Nutzung des Vermögens (Mittelverwendung)

1. Die Stiftung wird das zugewandte Vermögen ihrem Grundstockvermögen zuführen. Dies gilt nicht für Zuwendungen nach § 2 Abs. 4. Das zugewandte Vermögen ist getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen als Stiftungsfonds Lebenswertes Wendlingen am Neckar zu verwalten. Die Stiftung wird das Fonds-Vermögen in seinem Bestand dauerhaft erhalten.
2. Das Vermögen und seine Erträge dürfen nur für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke der Stiftung für Seniorinnen und Senioren und Menschen insbesondere in Wendlingen am Neckar verwendet werden. Die Stiftung kann das Vermögen gemäß dem Willen der Stiftenden in diesem Rahmen in ihrem Ermessen verwenden.

§ 4 Einsicht

Die Stiftenden erhalten das Recht zur Einsichtnahme in die Fondsentwicklung.

§ 5 Kostenbeteiligung

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten wird von Seiten der Stiftung verzichtet, da das Fondsvermögen dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wird und die Mittelverwendung daher originäre Aufgabe der Stiftung selbst ist.

§ 6 Stiftergemeinschaft

1. Alle Stiftenden, deren Zustiftung in den Stiftungsfonds mindestens 1.000 Euro beträgt, treffen sich als Stiftergemeinschaft in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch einmal pro Jahr, und beraten den Stiftungsfonds Lebenswertes Wendlingen am Neckar.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des jeweiligen Stiftenden; die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
3. Der Stiftergemeinschaft wählt mit einfacher Mehrheit einen besonderen Vertreter bzw. eine besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Stiftergemeinschaft wird gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Johannes-Ziegler-Stiftung Mitglied in der Stiftungsversammlung der Johannes-Ziegler-Stiftung. Der besondere Vertreter bzw. die besondere Vertreterin vertritt die Stiftergemeinschaft in der Stiftungsversammlung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Vereinbarung zu treffen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wilhelmsdorf, den

Markus Lauxmann

(Stifter)

Wendlingen am Neckar, den

Steffen Weigel

(Stifter)

Wilhelmsdorf, den

Pfarrer Gottfried Heinzmann

(Stiftungsvorstand)